

Häufig gestellte Fragen zum Thema "Umweltzonen" (Stand: Januar 2012)

Was ist eine Umweltzone?

Die Umweltzone ist ein räumlich abgegrenztes Gebiet, in dem Fahrverbote für bestimmte Fahrzeuge (eingeteilt in Schadstoffgruppen) ausgesprochen werden. Es sind nur die Fahrzeuge in einer Umweltzone zugelassen, die mit einer für diesen Raum gültigen Plakette gekennzeichnet sind.

Ziel ist es, zunächst die stark emittierenden Fahrzeuge schrittweise aus den belasteten Regionen auszuschließen, d.h. umweltfreundliche Antriebe zuzulassen, um hier eine Minderung der Immissionen zu erreichen.

Warum sind Umweltzonen eingerichtet worden?

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat die Wirkung der Luftschadstoffe Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO₂) auf die menschliche Gesundheit untersucht. Demnach werden gerade Kinder und ältere Menschen durch erhöhte Luftbelastungen besonders gefährdet sind. Feinstaubpartikel können Atemwegs-, Herz- und Kreislauferkrankungen verursachen und verstärken. Hohe Konzentrationen von NO₂ lösen Atemwegsbeschwerden aus.

Dies hat die Europäische Union veranlasst, für alle Mitgliedsstaaten einheitliche Grenzwerte verbindlich festzulegen.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat im Jahr 2005 festgestellt, dass an zahlreichen Belastungsschwerpunkten die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte für verschiedenen Luftschadstoffe nicht eingehalten werden. Einerseits wurde bekannt, dass dort die maximal zulässigen Konzentrationen für Partikel (Feinstaub) überschritten werden, andererseits zeichnet sich ab, dass die Stickstoffdioxid-Belastung auf einem relativ hohen Niveau stagniert und der seit 2010 festgeschriebene Grenzwert von 40 µg/m³ nicht eingehalten wird.

Im Ruhrgebiet wurde der Verkehr als einer der Hauptverursacher für die Grenzwert-überschreitungen identifiziert. Daher erwartet man von verkehrlichen Maßnahmen und der Modernisierung der Fahrzeugflotte aller Einwohner und Betriebe eine nachhaltige Wirkung.

Was ist der gesetzliche Hintergrund für Umweltzonen?

Die EU hat im Jahr 1996 die "Luftqualitätsrahmenrichtlinie" mit weiteren vier Tochterrichtlinien erlassen und damit maximal zulässige Konzentrationen für eine Reihe von Schadstoffen festgelegt, z.B. für Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO₂). Insbesondere die Partikel (Feinstaub) mit einer Größe unter 10µm (10 Mikrometer = 10/1000 mm) und die Stickstoffdioxid-Konzentrationen sind auf Grund ihres Gefährdungspotenzials in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gerückt sind.

Neben anderen Grenzwerten wurde ein höchstzulässiges Jahresmittel für Stickstoffdioxid ab dem Jahr 2010 mit 40 µg/m³ festgeschrieben. Für Feinstaub in der Luft, auch mit dem Begriff „PM10“ bezeichnet, wurden ein Jahres- und ein Tagesmittelwert festgelegt. Das höchstzulässige Jahresmittel liegt bei 40 µg/m³. Der Tagesgrenzwert wurde mit 50 µg/m³ definiert. Dieser Tagesmittelwert darf im Jahr an maximal 35 Tagen überschritten werden.

Die Luftqualitätsrichtlinie von 1996 wurde durch die Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa vom 21. Mai 2008 ersetzt. Mit dieser EU-Norm wurden die bisher gültigen europäischen Luftqualitätsnormen zusammengefasst. Zusätzlich ist ein neuer Grenzwert für Partikel mit einem Korndurchmesser von weniger als 2,5 µm eingeführt worden. Ab dem 1. Januar 2015 darf die mittlere Jahreskonzentration von PM 2,5 die 25 µg/m³ nicht überschreiten. Dieser Wert ist bereits heute in Essen flächendeckend eingehalten.

Wer entscheidet über die Einrichtung der Umweltzonen?

Zur Verminderung der Luftbelastung in gefährdeten Gebieten werden im Auftrage des Landes NRW von den Bezirksregierungen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Städten im Jahr 2008 erstmals Luftreinhaltepläne aufgestellt. Die hierin vorgesehen Einrichtung von Umweltzonen stellt eine von zahlreichen Maßnahmen bei den Bemühungen um die Einhaltung der gültigen Grenzwerte dar.

Trotz des hohen Handlungsbedarfs zur Verringerung der bestehenden Feinstaub- und NO₂-Belastungen haben die beteiligten Städte einen äußerst geringen Handlungsspielraum. Maßnahmen gegen den Hauptverursacher Verkehr, wie z.B. LKW-Umleitungen oder die Einrichtung von Umweltzonen haben sich als zwar als wirksame und damit unabwendbare Instrumente erwiesen, es ist bisher jedoch noch nicht gelungen die gesetzlichen Grenzwerte flächendeckend einzuhalten.

Am 1.10.2008 sind im Ruhrgebiet insgesamt 9 Umweltzonen mit einer Gesamtfläche von 225 km² eingerichtet worden. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft Natur und Verbraucherschutz des Landes NRW hat die Wirkung der Umweltzonen untersuchen lassen und festgestellt, dass diese Maßnahme deutlichen zur Senkung der Luftbelastung beigetragen haben. Um die Konzentrationen von Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO₂) in der Luft unter die Grenzwerte zu abzusenken, wird mit Wirkung vom 1.1.2012 eine zusammenhängende Umweltzone Ruhrgebiet eingerichtet. Diese neue Umweltzone hat eine Fläche von ca. 850 km² und reicht von Duisburg bis Dortmund.

Welche Fahrverbote gibt es neben der Umweltzone?

In Essen ist die Gladbecker Straße (B224) in Richtung Süden ab der Daniel-Eckhardt-Straße montags bis freitags von 6.00 bis 13.00 Uhr für **alle LKWs** (auch mit Plakette) **mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen** gesperrt. Es wird eine Umleitung über die Daniel-Eckhardt-Straße, die Hafenstraße und die Bottroper Straße angeboten.

Die Autobahn-Auffahrt der A40, Essen-Frillendorf ist montags bis freitags von 7.30 bis 9.30 Uhr in Richtung Westen für alle Kraftfahrzeuge gesperrt.

Woran erkenne ich eine Umweltzone?

Die Öffentlichkeit wird bei Einrichtung über die Art der Fahrbeschränkung unterrichtet. Dies geschieht durch die Veröffentlichung eines Luftreinhalteplanes.

Alle Verkehrsteilnehmer erkennen die Grenzen der Umweltzonen an einem Straßenschild, auf dem die Plaketten der Fahrzeuge dargestellt sind, die hier einfahren dürfen. Für den ausfahrenden Verkehr ist ebenfalls eine Beschilderung vorgesehen.



Beginn eines Verkehrsverbots zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen in einer Zone



Ende eines Verkehrsverbots zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen in einer Zone



Freistellung vom Verkehrsverbot nach § 40 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die auf dem Zusatzschild abgebildeten Symbole zeigen an, mit welchen Plaketten die Umweltzone befahren werden darf. In obigem Beispiel dürfen alle Fahrzeuge mit einer roten, gelben oder grünen Plakette in die Umweltzone einfahren. Fahrzeugen ohne Plakette ist die Einfahrt ohne Ausnahmegenehmigung nicht gestattet.

Was ist in Essen geplant?

Der am 4.8.2008 erstmals in Kraft getretene "Luftreinhalteplan Ruhrgebiet" wurde fortgeschrieben und ist seit dem 15.10.2011 rechtswirksam. Mit der Fortschreibung werden Maßnahmen gegen alle Verursacher aktualisiert und weiterentwickelt. Eine wesentliche Änderung erfolgt bei den Umweltzonen. Mit Wirkung vom 1.1.2012 wird eine zusammenhängende Umweltzone mit einer Fläche von insgesamt ca. 850 km² zwischen Duisburg und Dortmund eingerichtet. Die Essener Umweltzone erstreckt sich über eine Fläche von ca. 163 km³, das bedeutet, die Umweltzone überdeckt ca. 78 % des Stadtgebietes.

Darüber hinaus ist eine Umleitung für den Schwerlastverkehr auf der Gladbecker Straße getroffen worden, die auch weiterhin bestehen wird. Auch die Sperrung der A40-Anschlussstelle Essen-Frillendorf, montags bis freitags zwischen 7.30 und 9.30 Uhr in Richtung Mülheim/Duisburg, wird weiterhin aufrechterhalten.

Welche Fahrverbote sind in Essen zu erwarten?

Der "Regionale Luftreinhalteplan Ruhrgebiet" sieht innerhalb der Umweltzone ab dem 1.1.2012 ein Fahrverbot für alle Fahrzeuge ohne Plakette vor. Mit Wirkung vom **1.1.2013** wird die Umweltzone für alle Fahrzeuge **ohne und mit roter Plakette** gesperrt. Ab dem **1.7.2014** dürfen ausschließlich Fahrzeuge mit **grüner Plakette** in die Umweltzone einfahren.

Wie sieht die Umweltzone in Essen aus?

Eine Karte der Umweltzone steht auf den Internetseiten der Stadt Essen zur Verfügung (http://media.essen.de/media/wwwessende/aemter/59/luft/Umweltzone_Essen_2008_2012.pdf).

Wo gelten die Regeln der Umweltzone nicht?

1. Autobahnen sind von den Verboten der Umweltzone ausgenommen. Sie dürfen ohne Plakette befahren werden.
2. Die Messe Essen und die umgebenden Parkflächen sind nicht Bestandteil der Umweltzonen. Eine Anfahrt ist hier mit Fahrzeugen ohne Plakette aus Richtung Dortmund über die Autobahn A52, Anschlussstelle Essen-Haarzopf, aus Richtung Düsseldorf über die Anschlussstelle Messe Essen/Norbertstraße möglich.

Sind Ausnahmeregelungen vorgesehen?

Der Luftreinhalteplan hält eine Palette von Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeughalter bereit, um die wirtschaftlichen Folgen der Fahrverbote abzufedern. Für Anwohner und Wirtschaftsbetriebe sind Übergangsfristen und Härtefallregelungen vorgesehen. Weitergehende Informationen erhalten Sie den Internetseiten der Stadt Essen unter dem Suchbegriff „Ausnahmegenehmigungen“. Telefonische Auskunft ist unter 0201/88-39333 möglich.

Was passiert, wenn mein Fahrzeug die für eine Umweltzone erforderliche Plakette nicht besitzt?

Wer mit einem Fahrzeug ohne zulässige Plakette in eine Umweltzone einfährt, verstößt gegen die Straßenverkehrsordnung. Die unerlaubte Einfahrt in eine Umweltzone wird mit einem Bußgeld von 40 € und einem Punkt im Flensburger Verkehrssünderregister geahndet.

Wer mit einem Fahrzeug ohne Plakette in eine Umweltzone einfährt, riskiert ein Bußgeld auch dann, wenn das Fahrzeug grundsätzlich die technischen Voraussetzungen für eine in der Umweltzone zugelassene Plakette erfüllt.

Welche Schadstoffgruppen/Plaketten gibt es?

Laut Bundesgesetz sind derzeit vier Schadstoffgruppen vorgesehen, die jeweils getrennt für PKW und Nutzfahrzeuge definiert wurden. Diese Schadstoffgruppen sind folgendermaßen gekennzeichnet




:

- Die **Schadstoffgruppe 1** erhält **keine** Plakette. Hierunter fallen Fahrzeuge mit dem geringsten Umweltstandard, d.h. dem höchsten Schadstoffausstoß. Neben älteren Dieselfahrzeugen sind hier auch alle Benziner ohne geregelten Kat eingeordnet.
- Die **Schadstoffgruppe 2** erhält eine **rote** Plakette: Dieselfahrzeuge EU-Emissionsklasse 2,
- Die **Schadstoffgruppe 3** erhält eine **gelbe** Plakette: Dieselfahrzeuge nach EU-Emissionsklasse 3
- Die **Schadstoffgruppe 4** erhält eine **grüne** Plakette: alle Benziner mit geregeltem Kat, alle Gasfahrzeuge sowie Dieselfahrzeuge, die die EU-Emissionsklasse 4 erreichen.

Von rot nach grün stoßen die Fahrzeuge immer geringere Schadstoffmengen aus. Die jeweils betroffenen Fahrzeuge lassen sich an Ziffern der Fahrzeugnummer im Kfz-Schein identifizieren.

Emissionsschlüsselnummern für Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge,




die als Nachweis für die Einstufung/Zuordnung in die jeweilige Schadstoffgruppe nach § 2 Abs. 2 sowie nach Anhang 2 der 35. BImSchV dienen (Quelle: Kraftfahrtbundesamt, Januar 2007)

Schadstoffgruppe	Plakette	Fremdzündung		Selbstzündung		
		Personenkraftwagen bzw. Fahrzeuge der Klasse M ₁	Nutzfahrzeuge bzw. Fahrzeuge der Klassen M ₂ , M ₃ und N	Personenkraftwagen bzw. Fahrzeuge der Klasse M ₁ zusätzlich mit PMS nachgerüstet auf	Personenkraftwagen bzw. Fahrzeuge der Klasse M ₁	Nutzfahrzeuge bzw. Fahrzeuge der Klassen M ₂ , M ₃ und N
1	keine	Schlüsselnummern 00 – 13				
	rot				25 bis 29, 35, 41, 71	20, 21, 22, 33, 43, 53, 60, 61
	gelb			Stufe PM1: 14, 16, 18, 21, 22, 25 bis 29, 34, 35, 40, 41, 71, 77	30, 31, 36, 37, 42, 44 bis 52, 72	34, 44, 54, 70, 71
	grün	14, 16, 18 bis 70, 71 bis 75 ¹⁾	30 bis 55, 60, 61	Stufe PM1: 49 bis 52, Stufe PM2: 30, 31, 36, 37, 42, 44 bis 48, 67 bis 70 Stufe PM3: 32, 33, 38, 39, 43, 53 bis 66 Stufe PM 4	32, 33, 38, 39, 43, 53 bis 70, 73 bis 75	35, 45, 55, 80, 81, 83, 84, 90, 91

¹⁾ Im Falle von Gasfahrzeugen nach Richtlinie 88/77/EWG

M1 = PKW, M2 = PKW (Nutzfahrzeuge), M3 = Busse, N = LKW
PM1 bis PM4 = Partikelminderungsstufen, PMS = Partikelminderungssystem

Plakettenmuster

	Schadstoffgruppe 2	Schadstoffgruppe 3	Schadstoffgruppe 4
Plaketten-Durchmesser: 80 mm, schwarz umrandet, Strichdicke der Umrandung 1,5 mm Ziffer der Schadstoffgruppe: Höhe 35 mm Schriftfeld: 60 x 20 mm Schrift: schwarz RAL 9005, mit lichtechem Stift			
Plakettenfarbe:	verkehrsrot RAL 3020 lichtecht	verkehrsgelb RAL 1023, lichtecht	verkehrsgrün RAL 6024, lichtecht
Schriftfeld:	reinweiß RAL 9010, schwarz umrandet	reinweiß RAL 9010, schwarz umrandet	reinweiß RAL 9010, schwarz umrandet

Welches Fahrzeug erhält eine Plakette und wie lange gilt sie?

Für die Gültigkeit der Plaketten besteht keine zeitliche Beschränkung. Sie müssen die Plakette jedoch erneuern lassen, wenn sich das KFZ-Kennzeichen ändert.

Welche Plakette Ihr Fahrzeug erhält wissen die Bürgerämter und die Stellen, Ihre Fachwerkstatt, TÜV, Dekra, GTÜ und alle Stellen, die Abgas-Sonderuntersuchungen durchführen dürfen. Im Internet finden Sie ausführliche Informationen u.a. bei den Automobilclubs.

Sie können unter folgenden Internetadressen feststellen, ob Ihr Fahrzeug eine Plakette erhält:

ADAC: www.adac.de

VCD: www.vcd.org

TüV Nord: www.tuev-nord.de

TüV Süd: www.tuev-sued.de

GTÜ: www.gtue.de

Dekra: www.dekra.de

KÜS: www.kues.de

Zu welcher Schadstoffgruppe gehört mein Fahrzeug?

3	PERSONENKRAFTWAGEN	14.2	255/
4	GESCHLOSSEN	Fahrzeugschein	
14	SCHADSTOFFARM D3	neu	K e13
15	BENZIN		25.0
16	0001	14.1 0 30	17 3387
20	ZU 18-20:H.1305*ZU G:81S 1455*ZU O.1/0		

Schlüsselnummern			
1	010230	2	0583
3	45600H	8	
1	PKW GESCHLOSSEN	16	Zur Abt.
2	SCHADSTOFFARM	17	Fahrer mit
	Fahrzeugschein	20	Sonderberechtigung
3	PORSCHE	21	
3	996	22	
	alt		

Alle in Deutschland zugelassenen Fahrzeuge sind festen Schadstoffgruppen zugeteilt. Die Zuordnung erfolgt nach der in den Fahrzeugpapieren eingetragenen Emissionsschlüsselnummern. Wurde Ihr Fahrzeugschein nach dem 30. September 2005 ausgestellt, finden Sie die Schlüsselnummer in Feld 14.1. Maßgeblich sind dort die letzten beiden Ziffern. In den alten Fahrzeugscheinen sind es die beiden letzten Ziffern im Feld 1. Die Schadstoffgruppe können Sie z.B. über ein Programm der DEKRA auf der Internetseite <http://www.dekra.de/feinstaub/feinstaub.html> abfragen.

Für welche Fahrzeuge benötige ich keine Plakette?

1. Für Mobile Maschinen und Geräte,
2. Arbeitsmaschinen,
3. Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen,
4. Zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge,
5. Krankenwagen, Arztwagen mit der Kennzeichnung "Arzt Notfalleinsatz" (gemäß § 52 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung),
6. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen außergewöhnlich Gehbehindert „aG“, hilflos „H“ oder blind „Bl“ nachweisen,
7. Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung in Anspruch genommen werden können,
8. Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten der Nordatlantikpaktes, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden,
9. zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt.
10. Oldtimer (gemäß § 2 Nr. 22 der Fahrzeug-Zulassungsordnung) die ein Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 oder § 17 der Fahrzeug-Zulassungsordnung führen, sowie Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedsstaat der EU, einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei zugelassen sind, wenn sie gleichwertige Anforderungen erfüllen.

Darf ich mit einem Oldtimer in die Umweltzone fahren?

Ja. Es ist eine Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht für Oldtimer, die ein "H"- oder "07"-Kennzeichen führen, geschaffen worden. Es gilt zusätzlich eine Gleichwertigkeitsklausel für Oldtimer aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union aufgenommen.

Welche Vorteile hat die Nachrüstung meines Dieselfahrzeugs mit einem Partikelfilter?

Aufgrund seiner krebserregenden Wirkung ist Dieselruß besonders gesundheitsgefährdend. Durch einen Partikelfilter können Sie die Partikelemissionen Ihres Fahrzeugs um bis zu 90% verringern. Hierdurch leisten Sie einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der menschlichen Gesundheit. Außerdem können Sie von steuerlichen Vorteilen profitieren. Ab dem 1.1.2012 erhalten Sie bei einer Nachrüstung einen Steuerbonus von 330 Euro. Näheres hierzu finden Sie in der Broschüre des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. (<http://www.bmu.de>)

Für welche Kraftfahrzeuge sind auch in Zukunft die geringsten Beschränkungen zu erwarten?

Die Automobilindustrie bietet zunehmend Fahrzeuge mit Erdgas-, Flüssiggas und Hybridantrieb an. Diese Fahrzeuge werden auch in Zukunft den höchsten Umweltstandard erfüllen.

Wo kann ich weitergehende Auskünfte erhalten?

Grundsätzliche Fragen nach den Zuständigkeiten bei der Stadtverwaltung Essen:

Pico-Bello-Hotline:
Tel. 0201/88-88888

Ausnahmegenehmigungen von den Regelungen der Umweltzone:

Amt für Straßen und Verkehr:
Tel. 0201/88-39333

Erwerb von Umweltplaketten für Kraftfahrzeuge:

Zulassungsbehörde:
Tel. 0201/88-33999

Umweltfragen:

Umberatung:
Tel. 0201/88-59999

Impressum

Herausgeber	Stadt Essen
Inhalt	Thomas Dobrick, Umweltamt
Karten	Amt für Geoinformation, Vermessung und Kataster
Stand	Januar 2012